

Fragen zu Ausschreibung und Besetzung der A 13-Beförderungsstellen in GHR und GS-Schulen

Nr.	Frage	Antwort
Voraussetzungen		
1.	Müssen Lehrkräfte Beamte auf Lebenszeit sein, um befördert werden zu können?	Während der laufbahnrechtlichen Probezeit (i.d.R. 2 ½ Jahre) ist eine Beförderung grundsätzlich nicht möglich; hierzu bedarf es ggf. einer Ausnahmeentscheidung des Landespersonalausschusses. Sofern die Lehrkraft die laufbahnrechtliche Probezeit schon abgeschlossen hat, aber noch nicht in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen wurde, ist eine Beförderung möglich.
2.	Gibt es eine Mindestteilzeit entsprechend der Mindestteilzeit für Schulleitungen?	Nein. Teilzeit ist möglich sofern nicht dienstliche Gründe entgegenstehen. Über die dienstlichen Gründe entscheidet die Schulleitung.
3.	Gibt es die Verpflichtung, eine volle Stelle zu haben, um nach A 13 befördert zu werden?	s. Antwort zu Nr. 2.
4.	Aus redaktionellen Gründen zurzeit nicht gefüllt.	
5.	Gibt es eine zeitliche Vorgabe, wie lange man im Schuldienst sein muss?	Grundsätzlich nein: Nr. 8 der Beförderungsgrundsätze ist jedoch zu beachten.
6.	Kollidiert die Beförderung auf eine A 13-Stelle mit der Tätigkeit als Personalratsmitglied? Muss man von der Personalratsstelle zurücktreten, wenn man sich nach A13 befördern lassen will?	Nein. Auch Personalratsmitglieder können sich auf die Beförderungsstellen bewerben.
7.	Ist die Beförderungsstelle immer mit der Erstellung von Beurteilungen gekoppelt?	a) Um eine ordnungsgemäße Personalauswahl treffen zu können, muss auch auf aktuelle Beurteilungen zurückgegriffen werden. Insoweit kann alleine für das Auswahlverfahren die Abgabe einer (Anlass-) Beurteilung erforderlich sein (vgl. auch Nr. 6 der Beförderungsgrundsätze). Aktuell ist eine Beurteilung, wenn sie nicht älter als 12 Monate ist und nach dem neuen Beurteilungswesen für Lehrkräfte erstellt wurde. b) Auch die Beförderung darf erst vorgenommen werden, wenn die Bewährung/Eignung auf dem Beförderungsdienstposten nachgewiesen ist. Für die Durchführung der Ernennung ist eine Beurteilung daher unerlässlich. c) s. auch Antwort zu Nr. 8
8.	Ist ein Einstieg in das Beurteilungswesen für die Beförderung zwingend vorgesehen?	Bei der Zuweisung der Beförderungsstellen an die Einzelschule ist durch die Schulaufsicht kenntlich zu machen, wie viele der zugewiesenen Stellen zur Wahrnehmung von Leitungsaufgaben gemäß § 89 Abs. 1 Satz 3 mit Vorgesetztenfunktion nach § 89 Abs. 2 HmbSG bestimmt sind. Sofern die Stellenausschreibung zu der Beförderungsstelle mit den Aufgaben der Erstbeurteilung verknüpft war, ist dies zwingend.

Stellenbeschreibung		
9.	Was passiert, wenn kein Einvernehmen bezüglich der Stellenausschreibung zwischen Schulleitung und Lehrerkollegium hergestellt werden kann?	Die Schulleitung entscheidet.
10.	Was bedeutet „Einvernehmen“ mit der Lehrerkonferenz in Bezug auf das Verfahren?	Siehe Antwort zu Nr. 9.
11.	Kann die Delegation der Erstbeurteilung in die Ausschreibung aufgenommen werden?	Ja, in diesem Falle muss die Delegation der Erstbeurteilung in die Stellenausschreibung als Teil des künftigen Aufgabengebietes beschrieben werden. Außerdem ist eine Delegation von Vorgesetztenaufgaben erforderlich.
12.	Muss in der Ausschreibung auf die Nichterstattung von Reisekosten hingewiesen werden?	Dies steht im Vorspann zu den Online-Ausschreibungen (pbOn).
13.	Kann eine Schule auf eine Ausschreibung ganz verzichten?	Ein Verzicht auf eine Ausschreibung ist nicht möglich. Eine Verschiebung des Besetzungstermins ist nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf den folgenden Organisationstermin möglich (Bsp.: Eine Klassenlehrerin ist nicht zum 1.2. abkömmlich, sondern erst später).
14.	Ist die Übertragung einer Funktion unter Verzicht auf eine Ausschreibung möglich?	Von einer Ausschreibung kann mit Zustimmung der Schulaufsicht abgesehen werden, wenn mit Funktionsstellenbestimmung nach Nr. 5 begründet wird, dass eine Lehrkraft der Besoldungsgruppe A 12 diese Aufgabe bereits über einen Zeitraum von mehr als einem Schuljahr erfolgreich wahrnimmt und die Lehrkraft die übrigen Voraussetzungen insbesondere nach Ziffer 1-3 dieser Beförderungsbedingungen erfüllt. Der Personalrat ist nach den Vorschriften des HmbPersVG beim Verzicht auf Ausschreibung zu beteiligen. Die Details sind mit der Schulaufsicht abzustimmen.
15.	Muss eine Schule jetzt ausschreiben oder kann sie dieses auch erst zu einem späteren Zeitpunkt tun?	Vgl. Nr. 4 der Beförderungsgrundsätze, ferner s. Antwort zu Nr.13.
Stellenbesetzung		
16.	Wenn es eine Bewerbung von außen auf eine ausgeschriebene Stelle gibt, muss diese genommen werden (Förderung der Mobilität)?	Die Auswahl muss nach den gesetzlichen Kriterien zur Bestenauslese, d.h. nach Befähigung; Leistung und Eignung erfolgen. Dabei kann der durch Mobilität belegte Nachweis der Bereitschaft, sich wechselnden Anforderungen und Arbeitssituationen zu stellen durchaus ein Eignungskriterium sein (vgl. Nr. 8 der Beförderungsgrundsätze).
17.	Kann die Schulaufsicht einen auswärtigen Bewerber gegen das Votum von Schulleitung und Kollegium einsetzen, so dass dann eine Person aus dem Kollegenstamm umgesetzt werden muss?	In begründeten Fällen ist dies nicht gänzlich auszuschließen.

18.	Inwieweit ist das Kollegium im Auswahlverfahren zu beteiligen? NEU!	<p>Die Lehrerkonferenz bestimmt ein Mitglied des Kollegiums für die Teilnahme an den Auswahlgesprächen. Das Mitglied des Kollegiums nimmt im Rahmen seiner Beteiligung an den Auswahlgesprächen und den sich anschließenden Bewertungsgesprächen teil und gibt ein Votum ab. Die Schulleitung wird dieses Votum bei der Auswahlentscheidung berücksichtigen. Gleiches gilt, falls von der Schulleitung weitere Beteiligte bestimmt worden sind (vgl. Richtlinie Nr. 7). Bei Divergenzen entscheidet die Schulleitung. (Vgl. auch Frage 19)</p> <p>Der Auswahlvermerk muss dokumentieren, wer am Auswahlverfahren beteiligt gewesen ist, ob die Rangliste der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber einvernehmlich erstellt wurde sowie die Gründe für die Auswahlentscheidung.</p>
19.	Wer trifft in der Schule die endgültige Entscheidung über die Bewerberin bzw. den Bewerber?	Die Schulleitung trifft die Entscheidung nach Maßgabe der Nr. 9 der Beförderungsgrundsätze. In Ausnahmefällen greift der Regelungsstatbestand von Frage 17.
20.	Es hat sich eine Kollegin / ein Kollege auf eine A 13-Beförderungsstelle beworben, die/der aber gleich in die Freistellungsphase einer Sabbatregelung geht. Kann diese Person für die Beförderungsstelle ausgewählt werden?	<p>Diese Lehrkraft kann für die A 13-Beförderungsstelle ausgewählt werden, wäre aber nicht beförderungsfähig vor Antritt und während des Sabbatjahres.</p> <p>Eine Beamtin bzw. ein Beamter muss sich mindestens 6 Monate auf dem neuen Dienstposten bewähren, bevor sie/er befördert werden kann. Die Zeit einer Freistellung im Sabbatical zählt nicht als Bewährungszeit.</p> <p>Die Schule muss sicherstellen, dass die ausgewählte Lehrkraft für die A 13-Stelle nach der Rückkehr aus der Freistellungsphase wieder an die alte Schule zurückkehrt. Sechs Monate später wäre dann eine Beförderung möglich.</p>
Beförderung und WAZ		
21.	Wird mit der Beförderung die neue Aufgabe abgegolten oder gibt es hier auch zusätzlich WAZ wie dies z.B. bei den Sprachlernkoordinatoren der Fall ist?	<p>Sofern die auszuübende Tätigkeit nicht im Katalog der Anrechnungs-/Entlastungsstunden enthalten ist, gibt es keine besondere Entlastung.</p> <p>Wenn es sich um eine Aufgabe handelt, die bisher bei der Schulleitung angebanden war (z.B. Erstbeurteilung) dann sollte eine Anrechnung/Entlastung aus den für Schulleitungsaufgaben zur Verfügung stehenden Stunden erfolgen.</p>
22.	Wird einem Lehrer/einer Lehrerin die A 13-Stelle auf Lebenszeit übertragen, oder ist die Stelle schul- und funktionsgebunden? Was ist, wenn man nach der Beförderung an eine andere Schule wechseln möchte?	<p>Ja, die Beförderung wird unbefristet übertragen.</p> <p>Bei einem Wechsel der Schule ist es erforderlich, sich auf eine besoldungsadäquate freie(A 13-) Stelle zu bewerben. Wenn sich die Kollegin / der Kollege im Auswahlverfahren durchsetzt, ist ein Wechsel möglich.</p>
23.	Ist die Beförderung zeitlich begrenzt? Erlischt sie wieder, wenn z. B. mit der Neuorganisation der geplanten Stadtteilschule die Schule aufgelöst wird?	Die Beförderung wird unbefristet ausgesprochen. Siehe auch: Antwort zu Nr. 22.

Konsequenzen für die Beschäftigten		
24.	Ist die Beförderung ruhegehaltstfähig?	Ja. Ist die Beamtin bzw. der Beamte aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht dem Eingangsamts ihrer/seiner Laufbahn entspricht (d.h. aus einem Beförderungsamts), so werden die Dienstbezüge des höherwertigen Amtes bei der Bemessung der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge nur dann berücksichtigt, wenn diese bereits zwei Jahre bezogen worden sind (§ 5 Abs. 3 BeamtVG). Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge werden nicht in diese Zweijahresfrist eingerechnet, es sei denn, dass vor Urlaubsbeginn die Ruhegehaltstfähigkeit anerkannt wurde.
25.	Gilt die höhere Gehaltsstufe ab Antrittsdatum (also 01.02.08) oder gibt es da noch eine Probezeit?	Da es sich um eine höherwertige Funktion handelt, muss die laufbahnrechtliche Bewährungszeit absolviert werden (mindestens 6 Monate sollte aber 1 Jahr nicht übersteigen).
Ausfüllen des Formulars in pbOn (Stellenausschreibung Online)		
26.	Wenn das Stellenausschreibungsformular für Lehrkräfte verwendet wird, was ist bei dem Feld „Befristung“ anzukreuzen?	Die Stelle ist nicht befristet, deshalb bitte „Nein“ ankreuzen.
27.	Handelt es sich bei den Stellen um eine Führungs- oder Leitungsposition?	Ja, wenn in der Aufgabenbeschreibung an die zukünftigen Inhaber/innen der Beförderungsstellen Vorgesetzten-Aufgaben delegiert werden.
28.	Kann die Stelle auch in Teilzeit ausgeschrieben werden?	Ja, vgl. hierzu Frage 2.
29.	Was muss bei dem Feld „Teilbarkeit der Stelle“ angekreuzt werden?	Die Stelle ist grundsätzlich teilbar, d.h. es können sich auch Teams mit jeweiligen Stellenanteilen auf die ausgeschriebene Funktionsstelle bewerben. Zu bedenken ist in diesem Fall, dass die Lehrkräfte grundsätzlich jeweils zu den Organisationsterminen ihren Stellenanteil bis auf 100% erhöhen können. In diesem Fall müssten dann der Beförderungsüberhang über 100% hinaus - wenn die Schule nur eine Beförderungsstelle hat - an eine andere Schule mit Bedarf an Beförderungsstellenanteilen/einer Beförderungsstelle abgegeben werden. Das hätte zur Folge, dass eine Lehrkraft mit Beförderungsstellenanteil/ Beförderungsstelle die Schule verlassen muss.
30.	Welches Formular muss in pbOn verwendet werden, um eine Beförderungsstelle nach A 13 auszuschreiben?	In pbOn steht ein eigenes Formular für die Ausschreibung von Stellen mit herausgehobenen Aufgaben zur Verfügung. Dieses Formular soll bei jeder Ausschreibung verwendet werden.
Regelungen nach Übernahme der herausgehobenen Aufgaben auf der A 13-Stelle		
31.	Was passiert, wenn eine A 13-Lehrkraft die Schule verlässt? Behält die Schule die A 13-Beförderungsstelle?	Ein Schulwechsel einer A 13-Lehrkraft mit schulgenau herausgehobenen Aufgaben ist grundsätzlich möglich und erwünscht. Die Lehrkräfte müssen sich auf eine ausgeschriebene A 13 Stelle in einer anderen Schule bewerben (vgl. Frage 22). Werden sie ausgewählt, steht der abgebenden Schule die frei werdende Stelle zur Verfügung. Die abgebende Schule kann die Stelle zur Wiederbesetzung ausschreiben.